

Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße e.V.

Beitragsordnung

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedbeiträgen nach § 6 der Satzung an den Verein.
- (2) Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Jahresbeiträge

- (1) Der volle Beitrag für Einzelpersonen über 18 Jahre beträgt 24,00 €,
der Familienbeitrag für Ehepaare und Eltern mit Kindern beträgt 36,00 €,
der ermäßigte Beitrag für Einzelpersonen unter 18 Jahren,
Auszubildende, Studenten, Wehrdienstpflichtige,
Ersatzdienstleistende und Hartz-IV-Empfänger beträgt 12,00 €,
der niedrigste Jahresbeitrag für juristische Personen (Fördermitglieder) beträgt 50,00 €.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Unabhängig vom Tag des Vereinseintrittes ist immer der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 3

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins eingegangen sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein entscheidet sich das Mitglied, ob es für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt oder ob es die Mitgliedsbeiträge per Banküberweisung begleicht. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Mitgliedsantrag.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Absatz eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten den Beitrag bis zum Fälligkeitstermin nach Absatz auf das Beitragskonto des Vereins.

- (7) Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
- (8) Gerät ein Vereinsmitglied mit der Zahlung der Mitgliedbeiträge mehr als 6 Monate in Rückstand, kann auf Antrag des Vorstandes das Ausschlussverfahren nach § 5, Absatz 5 der Satzung eingeleitet werden.

§ 4

Vereinskonto

Bank:
BLZ:
Konto:

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt.

§ 5

Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Absatz 4 der Satzung möglich.
- (2) Bereits entrichtete Mitgliedbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Alle in dieser Beitragsordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. August 2009 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.